

## Ausbildung und Weiterbildung – Funktionsbeschreibung Anforderungen, Inhalte und Ablauf

### Waffensachkunde für Sportschützen

Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde gemäß §7 Waffengesetz.

#### Voraussetzung

- Mitgliedschaft im BDS
- seit mindestens 6 Monaten
- Ausreichend Trainingsnachweise
- Die Teilnehmer verfügen durch die nachgewiesene Teilnahme am Vereinstraining über ausreichende praktische Grundkenntnisse im sicheren Umgang mit Schusswaffen.

#### Lehrgang

Die Lehrgangsdauer beträgt zwei volle Tage.  
Die Lehrgangsdauer entspricht den Richtlinien der aktuellen Gesetzgebung.

Im Lehrgang werden Kenntnisse hinsichtlich

- Voraussetzungen zum Waffenerwerb
- Waffenarten und Technik
- Munitionsarten und Ballistik
- Aufbewahrung von Waffen und Munition
- Transport von Waffen und Munition
- Sicherem Umgang mit Waffen und Munition
- Waffengesetz und Waffenverordnung
- Notwehr und Nothilfe
- Sowie alle weiteren erforderlichen Inhalte um dem § 1 AwaffV zu genügen.

vermittelt.

Mit der Waffensachkunde werden auch die erforderlichen Kenntnisse für Standaufsichten gemäß § 27 i.V. §§ 10 und 11 AwaffV. vermittelt und bescheinigt, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen (s.u.)

Anmeldung erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle.

#### Prüfung

Nach Ende des Lehrgangs wird eine Prüfung mit theoretischem und praktischem Teil von den Teilnehmern abgelegt.

Die **theoretische Prüfung** teilt sich in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil auf. Basis ist der Fragenkatalog des Bundesverwaltungsamts.

In der **praktischen Prüfung** werden die Schießfertigkeit, ohne Bewertung der erzielten Ringzahl, und der sichere Umgang mit Kurz- und Langwaffen bewertet. Zusätzlich müssen eine Kurz- und eine Langwaffe selbständig zum Reinigen zerlegt werden, und wieder funktionsfähig zusammengebaut werden.

Nach erfolgreicher Prüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt.

Werden einzelne Teile der Prüfung, oder die gesamte Prüfung nicht bestanden, können diese nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss wiederholt werden.

## Sachkunde für Standaufsichten

Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde gemäß §27 WaffG. i.V. §§ 10 und 11 AwaffV.

### Voraussetzung

- Mitgliedschaft im BDS
- Nachgewiesene Waffensachkunde gemäß §7 WaffG.
- Volljährigkeit

### Lehrgang

Die Lehrgangsdauer beträgt ca. 3Stunden.

Die Lehrgangsdauer entspricht den Richtlinien der aktuellen Gesetzgebung.

Im Lehrgang werden Kenntnisse hinsichtlich

- Erlaubten Schießübungen
- Erlaubten Sportwaffen und Munitionsarten
- Rechte und Pflichten der Standaufsicht
- Altersbeschränkungen für Sportschützen
- Voraussetzungen für einen sicheren Schießbetrieb
- Schießstandordnung
- Betrieb einer ortsfesten Schießstätte
- u.a.

vermittelt.

Nach Ende des Lehrgangs wird den Teilnehmern eine Bestätigung über die Teilnahme ausgehändigt.

Gleichzeitig erfolgt die erforderliche Registrierung als Standaufsicht beim Landesverband.

Eine **Prüfung** wird vom Gesetzgeber zurzeit nicht verlangt.

Eine Teilnahme an der beschriebenen Unterweisung ist ausreichend.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden aus dem BDS.

## Vereinsübungsleiter

Nachweis der Befähigung im Verein

- Mitglieder nach Sportordnung anzuleiten,
- Training und Wettkämpfe zu organisieren, durchzuführen und zu leiten,
- Mitglieder bei Fragen zur Sportordnung und Waffenrecht (Bsp. Fragen in Zusammenhang mit Waffenerwerb und Antrag) umfassend beraten zu können.

### Voraussetzung

- Sachkunde für Standaufsichten
- Waffensachkunde Stand 04/2003
- Aktiver Schütze Kurzwaffe und Langwaffe. Der Nachweis, z.B. durch Wettkampfergebnisse obliegt dem Bewerber.
- Mindestens eine erfolgreiche Teilnahme an einer BDS-Meisterschaft über Bezirksebene innerhalb der vergangenen 24 Monate. Die Teilnahme war erfolgreich wenn keine Disqualifikation erfolgt ist.
- Nachweis über einen Kurs in erster Hilfe.

**Der Nachweis über einen Kurs für Sofortmaßnahmen am Unfallort genügt nicht!**

### Vorbereitung

Die Bewerber bereiten sich mit der aktuellen Sportordnung und einem Fragenkatalog, der ab September 2007 angefordert werden kann, selbständig auf die Prüfung vor.

Anmeldung und Bewerbung an die Geschäftsstelle!

### Weiterbildung

Für Vereinsübungsleiter werden nach Bedarf und Möglichkeit Seminare zur Fortbildung angeboten. Außerdem werden sie über email regelmäßig über wichtige Neuerungen und Änderungen die ihren Aufgabenbereich betreffen informiert

### Prüfung

Bewerber melden sich beim Landesausbildungsleiter zur Prüfung an.

In der **schriftlichen Prüfung** wird auf Inhalte der Sportordnung, des Fragenkatalogs und auf reale Fälle und Fragen aus dem alltäglichen Vereinsbetrieb mit Schusswaffen geprüft. Eine ergänzende theoretische Prüfung ist im Einzelfall möglich.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt.

Eine nichtbestandene Prüfung kann nach Ablauf von mindestens 6 Monaten wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist noch **eine** weitere Wiederholung möglich.

## Schießleiter BDS

Nachweis über die Befähigung Wettkämpfe im Rahmen von offiziellen Meisterschaften über Vereinsebene leiten und auswerten zu können.

Umfassende Kenntnisse

- Sportordnung
- Waffenrecht

### Voraussetzung

- Vereinsübungsleiter/in
- Aktiver Kurz- **und** Langwaffenschütze
- Mehrere erfolgreiche Teilnahmen an BDS-Meisterschaften über Bezirksebene.
- Nachweis mehrerer Helferdienste bei BDS-Meisterschaften ab Bezirksebene.

### Bewerbung

Schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes.

### Fortbildung

Bei Bedarf Einladung zu Seminaren hinsichtlich Neuerungen und Änderungen im Aufgabenbereich.  
Außerdem regelmäßige Information durch email.

### Nachprüfung

Wurde die Funktion als Schießleiter 24 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, oder Einladungen zu wichtigen Fortbildungen wiederholt nicht wahrgenommen, erfolgt eine Einladung zur Nachprüfung.  
Wird die Nachprüfung nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, verfällt der Status als Schießleiter, der Schießleiterausweis wird eingezogen.

### Prüfung

Der Landesausbildungsleiter lädt die Bewerber, nach Rücksprache hinsichtlich des bestehenden Bedarfs an Schießleitern mit dem Vorstand, zur praktischen Prüfung ein.

Im Rahmen der praktischen Prüfung leitet der Bewerber, die Bewerberin selbständig einen oder mehrere Wettkämpfe bei einer BDS-Meisterschaft über Vereinsebene.

Der Bewerber, die Bewerberin führt mehrere Waffenkontrollen selbständig durch.

Die Prüfungsleistung wird von einem anwesenden vom Landesausbildungsleiter benannten Schießleiter bewertet.

Wird die Prüfung als bestanden gewertet, erfolgt die Ernennung zum Schießleiter, zur Schießleiterin durch den Bundesverband.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur auf Antrag nach Entscheidung des Landesvorstands ganz oder teilweise wiederholt werden.

## Ausbilder für Waffensachkunde im Verein

### **Persönliche Voraussetzung**

- Schießleiter BDS

### **Sonstige Voraussetzungen**

- Verein der jährlich regelmäßig mindestens 5 Mitglieder in Waffensachkunde §7 ausbilden muss
- Verein dessen Mitglieder unzumutbar große Wege zu Schulungen durch den Landesverband zurücklegen müssen.
- Geeignete Räume für praktische und theoretische Unterweisung.
- Insbesondere Schießstand zugelassen für Kurzwaffen bis mindestens 1500J und Langwaffen über 1500J.
- Präsentationsmittel und Medien mit Tageslichtprojektor oder Beamer.
- Nach Sportordnung BDS typische Waffen, die zur Schulung eingesetzt werden insbesondere:
  - Pistole mindestens 9mm
  - und/oder Revolver mindestens .357Mag
  - Sportgewehr Selbstlader
  - Repetierflinte oder Selbstladeflinte

**Vorgaben durch den Gesetzgeber laut Waffengesetz und aktuellen Verordnungen sind zu beachten.**

### **Bewerbung**

Schriftlich der Geschäftsstelle

### **Fortbildung**

Nach Weisung des Ausbildungsleiters oder Landesvorstands, insbesondere bei Änderungen des Waffenrechts und betroffenen Verordnungen.

### **Berufung**

Bei Bedarf und Eignung kann der Vereinsausbilder in einen Landesprüfungsausschuss berufen werden.

### **Termine**

von vereinsinternen Schulungen werden bei der Landesgeschäftsstelle angemeldet. Bei Bedarf und Kapazität, können z.B. Wiederholungsprüfungen §7 von anderen Schulungsveranstaltungen integriert werden.

### **Prüfung**

Der Landesausbildungsleiter, oder ein Beauftragter, prüft die Voraussetzungen.

Danach wird der Bewerber zu einem Waffensachkundekurs des Landesverbandes eingeladen.

Bei diesem Kurs übernimmt er, sie selbständig Schulungsaufgaben nach Anweisung des anwesenden Prüfungsausschuss. Zur Vorbereitung wird die jeweils aktuelle Schulungspräsentation mit der Einladung zugesandt.

Bei der praktischen Prüfung der Teilnehmer wirkt er, sie nach Anweisung mit, und teilt seine, ihre Beurteilung dem Prüfungsausschuss mit.

Außerdem muss die aktuelle schriftliche Prüfung zur Waffensachkunde mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis bestanden werden.

Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde verliehen.

Nicht bestandene Prüfungen können nur auf Antrag beim Landesvorstand nach dessen Entscheidung im Grundsatz und Umfang wiederholt werden.